

Wahlen zur HochschülerInnenschaft an der Universität Wien 2015

Wien, Mai 2015

Wahlinformation

für die Mitglieder der Unterkommissionen der Wahlkommission der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

Diese Information stützt sich auf die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 - HSWO 2014 in Verbindung mit dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014. Die Gesetzestexte können über www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Abkürzungen:

BV – Bundesvertretung

HV – Hochschulvertretung (=Universitätsvertretung)

StV – Studienvertretung

UK – Unterkommission

Bitte unbedingt die Hochschülerschaftswahlordnung lesen und bei jeder Unklarheit nachschauen oder durch Nachfragen bei der Hauptwahlkommission (=Wahlkommission an der Universität Wien; HR Mag. Christian Albert 0664/602 77 103 40, Mag.^a Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M. 0664/ 64 57 260) klären!

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammensetzung der Unterkommissionen	2
1.1 Mitglieder der Unterkommissionen und Beobachter/innen	2
1.2 Vorsitzende der Unterkommissionen	2
1.3 Beschlusserfordernisse	3
1.4 Übernahme der nötigen Wahlunterlagen	3
1.5 Leitung der Wahl und Beginn der Wahlhandlung	4
1.6. Verbotzone	4
1.7. Wahladministrationssystem	4
2. Ablauf der Stimmabgabe	5
2.1 Wahllokal	5
2.2 Stimmabgabe	6
2.2.1. Wahlschablonen	8
2.2.2. Information bei Erscheinen von Studierenden mit einer Wahlkarte	8
2.2.3. Zusammenfassung	9
2.3 Niederschrift	10
3. Ermittlung des Wahlergebnisses	10
3.1 Ablauf	10
3.2 Gültige Stimmzettel	12
3.3 Ungültige Stimmzettel	12
3.4 Beurkundung des Wahlvorgangs	13
3.5 Besondere Umstände	14

1. Zusammensetzung der Unterkommissionen

1.1 Mitglieder der Unterkommissionen und Beobachter/innen

Jede Unterkommission (UK) setzt sich aus mindestens **3 und bis zu 5 Mitgliedern** zusammen. Jede in der Universitätsvertretung vertretene wahlwerbende Gruppe kann ein Mitglied entsenden (GRAS, AG, VSStÖ, KSV-LiLi, JUNOS). Von den anderen, nicht vertretenen wahlwerbenden Gruppen und von den wahlwerbenden Gruppen zur BV können BeobachterInnen in jede Unterkommission entsandt werden (§ 10 Abs. 3 HSWO 2014). Personen, die für die StV oder auf einer Liste (BV, HV Universität Wien) kandidieren, dürfen nicht Mitglieder der Unterkommissionen sein. Diese Einschränkung gilt nicht für BeobachterInnen.

ACHTUNG: Die Wahl in einer Unterkommission muss unterbrochen werden, wenn weniger als drei Mitglieder der UK anwesend sind. Sollte dieser Fall eintreten, bitte unverzüglich die Hauptwahlkommission kontaktieren! (HR Mag. Christian Albert 0664/602 77 103 40, Mag.^a Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M. 0664/ 64 57 260).

Mitglieder und BeobachterInnen weisen sich durch eine Bestätigung der Hauptwahlkommission aus. **Die Ablöse von Mitgliedern und BeobachterInnen ist zulässig und in der Niederschrift festzuhalten.**

Am letzten Tag der Wahl, Donnerstag, ist ein Dazukommen neuer Mitglieder und BeobachterInnen nach Wahlschluss (15 Uhr) nicht zulässig. Personen, die an der Auszählung mitwirken sollen, haben daher spätestens um 15 Uhr in der jeweiligen Unterkommission zu erscheinen.

1.2 Vorsitzende der Unterkommissionen

Die Vorsitze sowie die stellvertretenden Vorsitze der Unterkommissionen wurden von der Wahlkommission durch einen Beschluss auf die in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen wie folgt verteilt:

Vorsitze:

GRAS:	3, 6, 12, 16, 20, 21, 23
AG:	2, 7, 8, 14, 17, 19, 22
VSStÖ:	1, 4, 5, 9, 11, 13, 18
KSV-LiLi:	10, 15
JUNOS:	24, 25

Stellvertretende Vorsitze:

GRAS:	4, 10, 11, 15, 19, 22, 24
AG:	3, 5, 9, 12, 13, 16, 21
VSStÖ:	2, 7, 8, 14, 17, 23, 25
KSV-LiLi:	6, 20
JUNOS:	1, 18

Die oder der Vorsitzende hat

- für die **Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung** zu sorgen [§ 37 (2)], sie/er führt das **Protokoll**,
- stellt die **Identität der Wählerin bzw. des Wählers** fest,
- gibt die **Wahlkuverts und die Stimmzettel** aus,
- **übernimmt das Wahlkuvert** und
- legt es **ungeöffnet in die Wahlurne** [§ 40 (1) und (2)].

Die anderen Mitglieder der Wahlkommission haben den/die VorsitzendeN in der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Die konkrete Aufgabenverteilung obliegt dem/der Vorsitzenden. Sollte sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die StellvertreterIn nicht anwesend sein, ist die Hauptwahlkommission zu benachrichtigen, die eineN VorsitzendeN nominiert.

1.3 Beschlusserfordernisse

Es müssen mindestens **drei** Mitglieder der Unterkommission anwesend sein, damit die Unterkommission beschlussfähig ist und die Wahl durchführen kann.

Mögliche Beschlüsse der Unterkommission betreffen

- **die Zulassung von Studierenden zur Stimmabgabe (§ 43 Abs 5),**
- **die Zulassung von Begleitpersonen (§ 38 Abs 7),**
- **Unterbrechung der Wahlhandlung (§ 50).**

1.4 Übernahme der nötigen Wahlunterlagen

§ 37 (3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission [...] hat am ersten Wahltag vor der festgesetzten Wahlzeit das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen, die verschlossenen abgezählten Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem, die Wahlkuverts und die abgezählten amtlichen Stimmzettel [...] den [...] Unterkommissionen zu übergeben. **Unmittelbar vor Beginn der Wahl [somit am 19.05.]** haben sich die Mitglieder der [...] Unterkommission zu überzeugen, dass die **Wahlurne leer** ist und die zur Verfügung gestellte Ausstattung [**insb. der PC**] [...] funktionsfähig ist.

Anschließend wird die **Wahlurne vom Vorsitzenden** der Unterkommission **verschlossen, mit dem bestempelten Papiersiegel** an 3 Seiten **versiegelt**, mit dem **Vorhängeschloss abgesperrt** und **das Schloss ebenfalls mit einem Papiersiegel verschlossen**. Die/der Vorsitzende nimmt den **Schlüssel an sich**.

Am **20.05. und 21.05.** ist **nach der Ankunft im Wahllokal die ordnungsgemäße Versiegelung der Wahlurne zu überprüfen**.

Die Uhrzeit, zu der Ihr in der Früh bei der Hauptwahlkommission kommen sollt, findet Ihr in der Beilage 1 – sie richtet sich nach der Entfernung des Wahllokals. Bitte kommt pünktlich oder früher um einen reibungslosen Ablauf der Ausgabe der Wahlboxen etc. sicherzustellen.

Prinzipiell gilt:

Am ersten Tag beginnt die Ausgabe der Unterlagen um 8:00 Uhr. Insbesondere die Unterkommissionen, die nicht im Campus, NIG oder im Hauptgebäude angesiedelt sind, werden ersucht bereits zu diesem Zeitpunkt anwesend zu sein, nach Möglichkeit auch schon um 7:45 Uhr.

Am Mittwoch beginnt die Ausgabe der Unterlagen ebenfalls um 8:00, am Donnerstag um 7:30, wobei wieder die „entfernteren“ Unterkommissionen zuerst die Unterlagen erhalten.

Für den Transport der Unterlagen/Wahlurnen und der Mitglieder der Wahlkommission zum Wahlort und zurück können Taxis verwendet werden. Die Rechnungen können dann bei der ÖH eingereicht werden.

1.5 Leitung der Wahl und Beginn der Wahlhandlung

§ 37 (1) Der [...] Unterkommission obliegt die Leitung der Wahlhandlung und die Obsorge für die Einhaltung der Wahlvorschriften.

§ 37 (4) Nach dem ersten und zweiten Wahltag sind die Wahlakten und die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln sowie die verschlossenen Kuverts mit den Zugangsberechtigungen der Unterkommissionen zum elektronischen Wahladministrationssystem von den Mitgliedern der [...] Unterkommission **zu versiegeln und bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und sicher zu verwahren.**

Anm: d.h. alles ist in der Hauptwahlkommission abzuliefern!

1.6. Verbotzone

§ 34. (1) **Im Wahllokal und in** einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch **Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone)** ist an den Wahltagen **jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten.** Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. Der Umkreis ist spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag, unter Beschreibung der jedenfalls von der Verbotzone umfassten Räumlichkeiten oder Flächen, kundzumachen.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.

Die Verbotzonen ergeben sich aus den bei den Wahlunterlagen befindlichen Raumplänen. Die Verbotzone ist jeweils rot eingezeichnet. Jede UK bekommt drei Kopien der Raumpläne, bitte hängt eine davon beim Eingang zum Wahllokal auf.

1. 7. Wahladministrationssystem

Für die Wahl ist die Benützung des elektronischen Wahladministrationssystems notwendig. Nach der Ankunft im Wahllokal schaltet bitte den PC ein. Den Benutzernamen und das Passwort um in den PC einzusteigen findet Ihr in der Beilage 2.

Sobald Ihr in Windows eingestiegen seid, öffnet einen Internetbrowser (Internetexplorer oder Firefox) und gebt folgende URL ein:

<https://oeh-wahl.portal.at/secure/>

Ihr werdet nach Benutzererkennung und Passwort gefragt, diese findet Ihr in den verschlossenen Kuverts im Umschlag "Kennungen für Wahladministrationssystem". Sobald sich eine Unterkommission im elektronischen Wahladministrationssystem anmelden möchte, hat sie das Kuvert mit der **niedrigsten noch nicht verwendeten Nummer** zu öffnen und die in diesem Kuvert enthaltene Zugangsberechtigung zu verwenden. Eine Ausfüllhilfe findet Ihr in der Beilage 3. Dieser Einmalcode wird bei länger als drei Stunden andauernder Inaktivität im System automatisch abgemeldet; ein neuerlicher Einstieg ist nur unter Verwendung eines neuen Einmalcodes möglich.

Kuverts dürfen nur in Anwesenheit aller Mitglieder der jeweiligen Unterkommission geöffnet werden. Sollte die Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich sein, so ist der Grund dafür in der Niederschrift festzuhalten. Der Zeitpunkt des Öffnens eines Kuverts ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

Geht die Zugangsberechtigung einer Unterkommission verloren so ist die Hauptwahlkommission unverzüglich zu informieren.

Sollte das System aus welchen Gründen auch immer (Absturz des PCs, fehlende Internetverbindung etc.) ausfallen, ist die Wahl zu unterbrechen und die Hauptwahlkommission unverzüglich zu benachrichtigen!

2. Ablauf der Stimmabgabe

2.1 Wahllokal

Im Wahllokal dürfen sich nur Mitglieder und BeobachterInnen der Unterkommission sowie Wähler/innen für die Dauer der Stimmabgabe aufhalten (§ 35 Abs 4).

Im Wahllokal und in der Verbotzone ist jede Wahlwerbung verboten. Das umfasst etwa Plakate, Flugzettel, Luftballons sowie mündliche Wahlwerbung. Die Kleidung der Mitglieder und BeobachterInnen der Unterkommission darf **keine politischen Aussagen oder Fraktionsbezeichnungen enthalten**. Die Unterkommission **kann auch WählerInnen anweisen, Fraktionsbezeichnungen auf deren Kleidungsstücken zu verdecken**. WählerInnen dürfen zwar Flugzettel mit ins Wahllokal nehmen, diese dort aber nicht weiter verteilen. **Die Wahlzellen sind regelmäßig durch die Unterkommission von liegen gelassenen Flugzetteln zu säubern.**

Wahlzelle

Die Unterkommission hat sicher zu stellen, dass in **jeder Wahlzelle ein Sessel** aufgestellt wird. Vor der Stimmabgabe **eines/einer Rollstuhlfahrer/in ist der Sessel zu entfernen** und sicher zu stellen, dass sich **am Weg keine Hindernisse befinden und der Wendeabstand** bei der Positionierung der Wahlzelle **eingehalten** ist (dies sollte bereits vom Organisationsteam überprüft worden sein).

2.2 Stimmabgabe

Die WählerInnen weisen sich mit dem Studierendenausweis der Universität Wien, oder dem Personalausweis oder dem Reisepass oder dem Führerschein aus (§ 39 Abs 1). **Andere Ausweise sind nicht zulässig.**

WählerInnen ohne einem solchen Ausweis sind **ausnahmslos** nicht zur Wahl zuzulassen (auch nicht, wenn sie im WählerInnenverzeichnis aufscheinen)!

Die/der Vorsitzende **verliest** nach Überprüfung der Dokumente Vor- und Zunamen.

Ein Mitglied der Unterkommission hat sodann im Wahladministrationssystem zu überprüfen, **welche Wahlberechtigungen von der oder dem Studierenden schon ausgeübt worden sind.**

Er oder sie überprüft, ob die Person:

- **im WählerInnenverzeichnis des Wahladministrationssystemes** eingetragen ist
- und sie oder er **keinen Vermerk hat, dass eine Wahlkarte an sie oder ihn versandt oder von ihr oder ihm abgeholt worden ist,**
- **und sie oder er keinen Vermerk hat, dass das jeweilige Wahlrecht schon ausgeübt worden ist.**

ZU BEACHTEN: Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ auch im Feld „Wahlkarte bei BWK eingetroffen“ ein Häkchen, darf nur mehr die Studienvertretung gewählt werden.

Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ ein Häkchen und hat die Person die nicht unterschriebene Wahlkarte nicht mit, darf auch nur mehr die Studienvertretung gewählt werden. (Für den Fall, dass Studierende mit einer Wahlkarte erscheinen vgl. weiter unten Seite 8f.)

Paralell dazu sucht die/der Führer/in der Wählerliste **im ausgedruckten WählerInnenverzeichnis** nach dem Namen der/des betreffenden Kollegen/in und **verliest** die WählerInnenverzeichnisnummer sowie das Geburtsdatum und die Organe, für die eine Wahlberechtigung ausgewiesen ist und **streicht** den Namen der/des Studierenden im WählerInnenverzeichnis durch.

Hinweis: Manche Studierende wurden am Ende des WählerInnenverzeichnisses nachgereiht, falls Name alphabetisch nicht auffindbar dort prüfen.

Alle im WählerInnenverzeichnis aufscheinenden Studierenden sind für die dort bezeichneten Organe wahlberechtigt. **Reklamationen** der/s Wählers/in, dass sie/er für andere Studienvertretungen wahlberechtigt wäre, sind **nicht zu beachten!** Das gilt selbst dann, wenn die/der Wähler/In Studienbuchblätter oder andere „Beweismittel“ vorlegt. **Maßgeblich ist einzig und allein das WählerInnenverzeichnis.** Beharrt die/der Wähler/In auf seiner Reklamation, dann ist sie/er an die Hauptwahlkommission zu verweisen.

In der Regel wird jede/r Wahlberechtigte im WählerInnenverzeichnis aufscheinen. Ein/e Wähler/in, der/die nicht im WählerInnenverzeichnis aufscheint, ist nicht zur Wahl zuzulassen und zur näheren Begründung an die Hauptwahlkommission zu verweisen.

Im WählerInnenverzeichnis scheinen alle Wahlberechtigungen der konkreten Person auf, nicht nur jene die sie in der konkreten UK wählen kann.

Beispiele für Einträge in das ausgedruckte WählerInnenverzeichnis:

WVZ ID	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Per.-kennz.	Wahlberechtigungen
211	Beispiel	Anton	4. 1. 1980	0112345	Bundesvertretung Hochschulvertretung - Universität Wien Doktorat NaWi (Universität Wien) Dr. Katholische Theologie (Universität Wien)
235	Beispiel	Elisabeth	2. 1. 1995	1412345	Bundesvertretung Hochschulvertretung - Universität Wien
237	Musterfrau	Anna	3. 1. 1990	1112345	Bundesvertretung Hochschulvertretung - Universität Wien Dr. Katholische Theologie (Universität Wien)
244	Mustermann	Marco	1. 1. 1986	0512345	Bundesvertretung Hochschulvertretung - Universität Wien Hochschulvertretung - Universität Linz Psychologie (Universität Wien) Religionswissenschaft (Universität Wien) Rechtswissenschaften (Universität Linz)

MUSTERFRAU Anna ist für die BV, die HV und die StV Dr. Katholische Theologie wahlberechtigt. Den BV und HV-Stimmzettel erhält sie nur, wenn diese Wahlberechtigungen im Wahladministrationssystem nicht bereits "abgehakt" sind und sie keine Wahlkarte beantragt hat.

BEISPIEL Elisabeth ist nur für die BV und die HV wahlberechtigt. Sie erhält keinen Stimmzettel für eine StV. Findet sich im Wahladministrationssystem der Vermerk, dass sie bereits gewählt hat oder eine Wahlkarte verschickt wurde, so ist sie nicht zu einer Wahl zuzulassen.

MUSTERMANN Marco studiert an verschiedenen Universitäten, wie sich aus dem ausgedruckten WählerInnenverzeichnis ergibt. Er war bereits an der Universität Linz wählen, sowie in der UK 9 der Universität Wien, wie sich aus dem Wahladministrationssystem ergibt. Da er bereits in Linz BV gewählt hat und in der UK 9 die HV für die Universität Wien, bekommt er in der UK 1 nur den StV-Stimmzettel für Religionswissenschaft.

BEISPIEL Anton kann in der UK 1 nur BV, HV und StV Dr. Katholische Theologie wählen. Da es sein erster Wahlgang ist muss er hier BV und HV wählen. Die StV Doktorat NaWi kann er dann in der UK 21 oder UK 22 oder UK 23 oder UK 24 oder UK 25 wählen. Diese UKs sehen dann im Wahladministrationssystem, dass Anton bereits BV und HV gewählt hat und nur mehr StV Doktorat NaWi wählen darf.

Danach trägt die/der Führer/in des ausgedruckten Abstimmungsverzeichnisses die laufende Nummer, den Vor- und Zunamen und die WählerInnenverzeichnisnummer der/des Studierenden in das **Abstimmungsverzeichnis** ein.

ACHTUNG: Die amtlichen Stimmzettel müssen vor Beginn der Wahlhandlung mit einem färbigen Stempel der jeweiligen Unterkommission versehen werden.

Ergibt sich aus dem Wahladministrationssystem, dass die/der Studierende die BV und HV noch nicht gewählt hat, so muss sie/er diese bei der ersten Wahlhandlung wählen.

Die/Der Vorsitzende der/dem Wähler/in alle ihr/ihm zustehenden Stimmzettel aus und weist sie/ihn in eine Wahlzelle. **Gleichzeitig werden bei der Person die entsprechenden Wahlberechtigungen im Wahladministrationssystem "abgehakt".**

Die/der Wähler/in übergibt nach der Wahlhandlung der/dem Vorsitzenden ihr/sein Wahlkuvert und diese/r wirft es eigenhändig und ungeöffnet in die Wahlurne. Die/der Vorsitzende vergewissert sich, dass **ihm nur ein Kuvert übergeben wurde.** Es ist nicht vorgesehen, dass die/der WählerIn sein Wahlkuvert eigenhändig in die Urne legt.

Abschließend händigt die/der Vorsitzende der/dem Wähler/in den Ausweis aus und die/der Wähler/in verlässt das Wahllokal.

§ 40 (3) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den ihr oder ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der [...] Unterkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(4) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall in der Niederschrift über den Wahlvorgang festzuhalten.

Das Aushändigen weiterer Stimmzettel, jegliche andere Zwischenfälle (etwa wenn ein[e] WählerIn ihr/sein Wahlkuvert in die Urne einer anderen Unterkommission legt) sowie Ablösen von UK-Mitgliedern sind **in der Niederschrift zu protokollieren!**

2. 2.1. Wahlschablonen

Gem § 38 Abs 5 HSWO ist blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung jeweils eine eigene Stimmzettel-Schablone zur Verfügung zu stellen. Es gibt eine **BV-Stimmzettel-Schablone**, eine **HV-Stimmzettel-Schablone** und eine **StV-Stimmzettel-Schablone**. Der/ die Vorsitzende klebt die Löcher, unter denen sich keine Kandidatinnen und Kandidaten bzw wahlwerbende Gruppen befinden beidseitig ab. Der/ die Vorsitzende der Unterkommission legt den Stimmzettel in die Schablone und erklärt dem/der Wähler/in, dass die HV-Schablone an der welligen rechten Ecke, die BV- Schablone an der geraden und die StV-Schablone an der abgerundeten rechten Ecke erkennbar ist. Sollte der/die Wähler/in für mehrere StV wahlberechtigt sein, dann erhält er/sie **jeden einzelnen Stimmzettel in einer Schablone** und der/die Vorsitzende vereinbart die Reihenfolge der Schablonen. Die blinden und schwer sehbehinderten Wählerinnen und Wählern müssen die von ihnen benützten Schablonen **nach dem Wahlvorgang mitnehmen.**

2. 2.2. Information bei Erscheinen von Studierenden mit einer Wahlkarte:

Kommt einE StudierendeR zu einer Unterkommission und scheint beim Eintrag zu dieser oder diesem Studierenden im Wahladministrationssystem in den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ ein „Häkchen“ auf, darf die Bundesvertretung und die Hochschulvertretung persönlich vor Ort nur dann gewählt werden, wenn die nicht unterschriebene Wahlkarte samt sämtlichen zugeschickten Unterlagen, vor der Unterkommission abgegeben wird. Ist die Lasche

der Wahlkarte schon zugeklebt, kann die oder der Studierende gebeten werden diese Lasche zu öffnen, damit überprüft werden kann, ob schon unterschrieben worden ist.

Die Übergabe der Wahlkarte (inklusive aller Unterlagen, also Begleitschreiben, Stimmzettel BV, Stimmzettel HV, Kuverts) an die Unterkommission und die Aushändigung der lokalen Stimmzettel sind im elektronischen Wahladministrationssystem und in der Niederschrift zu vermerken. Die Wahlkarte ist sodann aufzubewahren und zum Wahlakt zu geben.

Sind im Wahladministrationssystem die Felder „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ angehakt, bedeutet dies für die Wahlberechtigungen Folgendes:

- Studierende erscheinen mit unterschriebener Wahlkarte zur Wahl: es darf nur mehr die Studienvertretung gewählt werden, da das Stimmrecht für die BV und die HV schon ausgeübt worden ist. Der Studierende ist zu informieren, dass die Wahlkarte bis 18.00 Uhr am zweiten Wahltag (20.05.2015) bei der Wahlkommission der ÖH (Rosengasse 2-6, 1010 Wien) abgegeben werden kann.
- Studierende erscheinen mit nicht unterschriebener Wahlkarte zur Wahl: die Wahlkarte samt allen zugesandten Unterlagen (Begleitschreiben, Stimmzettel BV, Stimmzettel HV, Kuverts) sind entgegenzunehmen und sodann die Stimmzettel für die lokale Wahl auszugeben. Dies ist in der Niederschrift und im Wahladministrationssystem zu vermerken.
- Studierende erscheinen mit verschlossener Wahlkarte zur Wahl: Der Studierende kann gebeten werden die Lasche zu öffnen, damit überprüft werden kann ob unterschrieben worden ist oder nicht. Ist nicht unterschrieben worden, kann der Studierende gebeten werden, die Wahlkarte zu öffnen, damit die Unterkommission überprüfen kann, ob alle Unterlagen vorhanden sind. Ist ein Stimmzettel bereits ausgefüllt worden, ist dieser vom Studierenden vor der Wahlkommission (Unterkommission) zu zerreißen (um das Wahlgeheimnis zu wahren). In diesem Fall sind die Wahlkarte und die anderen Unterlagen entgegenzunehmen und die Stimmzettel für die lokale Wahl auszugeben. Dieser Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

ZU BEACHTEN: Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ auch im Feld „Wahlkarte bei BWK eingetroffen“ ein Häkchen, darf nur mehr die Studienvertretung gewählt werden.

Ist absehbar, dass die Urne keine weiteren Stimmzettel mehr fassen kann, so ist die Hauptwahlkommission zwecks Austausch der Urne zu verständigen (HR Mag. Christian Albert 0664-602 77 10 340, Mag.^a Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M. 0664-645 72 60). Leichtes Schütteln der Urne lässt die Kuverts sich in der Urne setzen, wodurch noch welche hineinpassen, bis eine neue Urne kommt.

2.2.3 Zusammenfassend ergibt sich folgender **Ablauf** der Stimmabgabe:

- **Wählerin/Wähler übergibt der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission den Studierendenausweis der Universität Wien, oder den Personalausweis oder den Reisepass oder den Führerschein**
- **VorsitzendeR verliest Vor- und Zunamen**
- **Kontrolle im Wahladministrationssystem: ist die Person eingetragen, welche Wahlberechtigungen hat sie, wurde bereits gewählt, wurde eine Wahlkarte verschickt**

Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ auch im Feld „Wahlkarte bei BWK eingetroffen“ ein Häkchen, darf nur mehr die Studienvertretung gewählt werden. Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ ein Häkchen und hat die Person die nicht unterschriebene Wahlkarte nicht mit, darf auch nur mehr die Studienvertretung gewählt werden.

- Kontrolle im ausgedruckten WählerInnenverzeichnis: Name nicht enthalten: keine Zulassung zur Wahl (allenfalls Rückfrage bei der Hauptwahlkommission), wenn Name enthalten: Ausstreichen im WählerInnenverzeichnis
Hinweis: Manche Studierende wurden am Ende des WählerInnenverzeichnisses nachgereiht, falls Name alphabetisch nicht auffindbar dort prüfen.
- Stempeln der amtlichen Stimmzettel mit dem farbigen Stempel der jeweiligen Unterkommission
- Übergabe der Wahlunterlagen an die/den WählerIn, WählerIn wird in eine freie Wahlkabine geschickt.
- WählerIn übergibt Kuvert an VorsitzendeN, dieseR wirft es in die Wahlurne
- Rückgabe des Ausweises an WählerIn

2.3 Niederschrift

Alle wichtigen Ereignisse sind in der Niederschrift zu verzeichnen. Die Formulare heißen „Beurkundung des Wahlvorganges“ und sind in dreifacher Ausfertigung, also für jeden Wahltag eine, in der Wahlbox enthalten. Die Niederschrift ist am Ende des Wahltages von allen anwesenden Mitgliedern der Unterkommission zu unterzeichnen.

Folgende Ereignisse müssen in der Niederschrift festgehalten werden:

- Öffnen eines Kuverts mit dem Einmalcode für das Wahladministrationssystem
- Verlust eines Kuverts mit dem Einmalcode für das Wahladministrationssystem
- Ablösen von Mitgliedern der UK bzw. von BeobachterInnen
- Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels (§ 40 Abs. 4)
- Stimmabgabe mit Hilfe von Begleitperson (§ 38 Abs. 7)
- Eintreten besonderer Umstände (§ 50)
- Übergabe der Stimmzettel an Personen, die die vollständigen nicht unterschriebenen Unterlagen zur Briefwahl abgeben
- sonstige außergewöhnlichen Vorkommnisse

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

3.1 Ablauf

§ 48. (1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die oder der Vorsitzende der [...] Unterkommission die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der [...] Unterkommission, deren Hilfsorgane und Beobachterinnen und Beobachter bleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die [...] Unterkommission hat die in der Wahlurne befindlichen **Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:**

1.	die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts,
----	--

2.	die Zahl der im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler,
3.	im Falle der Differenz zwischen den Zahlen gemäß Z 1 und Z 2 den mutmaßlichen Grund, warum die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Zahl der im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler nicht übereinstimmt.

(3) Die [...] Unterkommission hat hierauf die von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen **Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu übernehmen, die Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und getrennt für jedes Organ festzustellen:**

1.	die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
2.	die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3.	die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4.	die Summe der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen oder auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen..

(4) Die nach Absatz 3 getroffenen Feststellungen sind auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, der Wahlkommission [...] bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder der Unterkommissionen und der Wahlkommission [...] und die Beobachterinnen und Beobachter sind von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission [...] **auf ihre Pflicht zur Geheimhaltung des Wahlergebnisses bis zur Verlautbarung hinzuweisen.**

Die Zählung der Stimmen durch die Unterkommission soll in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

- 1. Bundesvertretung**
- 2. Hochschulvertretung**
- 3. Studienvertretungen**

Zweckmäßig ist folgender Ablauf:

- **Die leeren Stimmzettel werden weggeschlossen.**
- **Die Urne wird geleert.**
- **Die verschlossenen Kuverts werden gezählt (§ 48 Abs 2).**
- **Die Kuverts werden geöffnet.**
- **Die Stimmzettel werden nach Organen geordnet (mit der bedruckten Seite nach unten)**
- **Die HV- und StV-Stimmzettel werden in die leere Urne gelegt; diese wird verschlossen.**
- **Die BV-Stimmzettel werden nach wahlwerbenden Gruppen geordnet.**
- **Die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenen Stimmen werden gezählt.**
- **Die ausgezählten BV-Stimmzettel werden nach Fraktionen zusammengebunden und weggeschlossen.**

- **Das Teilergebnis wird an die Hauptwahlkommission übermittelt.**
- **Die HV- und StV- Stimmzettel werden nach demselben Verfahren ausgezählt.**

Weiters soll die Unterkommission nach abgeschlossener Auszählung **jedes einzelnen** Organs das Ergebnis sofort der Hauptwahlkommission übermitteln (HR Mag. Christian Albert 0664-602 77 10 340, Mag.^a Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M. 0664/ 64 57 260)

3.2 Gültige Stimmzettel

§ 46. (1) Der amtliche Stimmzettel ist **gültig** ausgefüllt, wenn aus ihm **eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe oder welche Kandidatin oder welchen Kandidaten die Wählerin oder der Wähler wählen wollte**. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin oder der Wähler in einem links von der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe (der Kandidatin oder des Kandidaten) vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe oder die Kandidatin oder den Kandidaten wählen will.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, zB durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig zu erkennen ist.

(3) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat für Studienvertretungen mehr als einmal auf einem Stimmzettel genannt, so ist die Nennung nur einfach zu zählen

3.3 Ungültige Stimmzettel

§ 47. (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der amtliche, mit dem färbigen Stempel der jeweiligen [...] Unterkommission versehene, Stimmzettel zur Stimmabgabe verwendet wurde oder der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe (welche Kandidatin oder welchen Kandidaten) die Wählerin oder der Wähler wählen wollte oder keine wahlwerbende Gruppe (keine Kandidatin oder kein Kandidat) bezeichnet wurde oder zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen bezeichnet wurden oder bei Wahlen in Studienvertretungen mehr Kandidatinnen und Kandidaten genannt wurden als Mandate für das betreffende Organ zu vergeben sind oder aus den von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder den sonstigen Kennzeichen nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe (welche Kandidatin oder welchen Kandidaten) sie oder er wählen wollte.

(2) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für dasselbe zu wählende Organ enthält, so sind diese Stimmzettel ungültig.

(3) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimme für alle bei der Wahlkommission (Unterkommission) wählbaren Organe.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe (der Kandidatin oder des Kandidaten) angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.

Weist ein Stimmzettel den Stempel einer fremden Unterkommission auf so ist er nicht gültig. Weist ein Stimmzettel **keinen Stempel** der Unterkommission auf, so **muss die Unterkommission entscheiden**, ob sie ihn als gültig oder ungültig ansieht.

Kann in der Unterkommission keine Einigkeit über Gültigkeit oder Ungültigkeit bestimmter Stimmzettel erzielt werden, so sind die **fraglichen Stimmzettel der Hauptwahlkommission vorzulegen**.

Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht somit der Zahl der Stimmzettel (gültig und ungültig ausgefüllte) zuzüglich der Zahl der leeren Kuverts.

Differenzen innerhalb der Unterkommission über das Wahlergebnis sind von der Hauptwahlkommission zu klären.

3.4 Beurkundung des Wahlvorgangs

§ 49. (1) Die [...] Unterkommission hat hierauf den Wahlvorgang und das Wahlergebnis in einer **Niederschrift** [...] zu erstellen [...].

(2) Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

1.	die Bezeichnung des Wahlortes, des Wahllokales und die Wahltage,
2.	die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der [...] Unterkommission sowie der anwesenden Beobachterinnen und Beobachter,
3.	die genaue Anzahl der für jedes Organ übernommenen amtlichen Stimmzettel,
4.	die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung,
5.	die allfälligen Beschlüsse der [...] Unterkommission über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe (§ 43),
6.	sonstige Beschlüsse der [...] Unterkommission, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung, Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson, Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels),
7.	die Feststellungen der [...] Unterkommission nach § 48 Abs. 2 und 3; wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, ist auch der Grund für die Ungültigkeit für jeden Stimmzettel anzuführen, sofern die [...] Unterkommission einen Stimmzettel nicht einstimmig als ungültig beurteilt.

(3) Der Niederschrift ist anzuschließen:

1.	das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2.	das ausgedruckte elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis und das papierbasierte Abstimmungsverzeichnis, [Anm. den Ausdruck erstellt die Hauptwahlkommission]

3.	die ungültigen Stimmzettel, die in eigenen Umschlägen für jedes Organ getrennt mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
4.	die gültigen Stimmzettel, die nach den wahlwerbenden Gruppen bzw. nach den Kandidatinnen und Kandidaten getrennt für jedes Organ mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
5.	die nicht zur Abgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in eigenen Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern und Beobachterinnen und Beobachtern der [...] Unterkommission zu unterschreiben. Wird die Unterschrift nicht von allen anwesenden Mitgliedern geleistet, so ist der Grund anzugeben.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt.

3.5 Besondere Umstände

§ 50. (1) Treten Umstände ein, die die Stimmabgabe verhindern, so kann jede [...] Unterkommission die Wahlhandlung unterbrechen oder sie über die festgelegte Wahlzeit hinaus innerhalb der bestimmten Wahltage verschieben. Bei Gefahr im Verzug kann eine solche Unterbrechung und Verschiebung auch durch die oder den Vorsitzenden der Wahlkommission an der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erfolgen. Hierbei sind die Zeiten gemäß § 33 zu beachten.

(2) Jede Verschiebung ist unverzüglich in geeigneter Weise kundzumachen.

(3) Hat die Stimmabgabe bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der [...] Unterkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

Bitte unbedingt die Hochschülerschaftswahlordnung lesen und bei jeder Unklarheit nachschauen oder durch Nachfragen bei der Hauptwahlkommission (HR Mag. Christian Albert 0664/602 77 103 40, Mag.^a Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M. 0664/ 64 57 260) klären!

Der Sitzungsort der Wahlkommission während der Wahltage befindet sich im Aula AAKH, Universitätscampus, AAKH, Hof 1, Spitalgasse 2 /Alserstraße 4, 1090 Wien.

**Vielen Dank für die Mitarbeit bei der
ÖH-Wahl 2015!**

Beilagen:

Beilage 1 – Treffpunkt für Mitglieder der UKs für die Ausgabe der Wahlboxen etc.

Beilage 2 – Benutzername und Kennwort für Einstieg in den PC (Achtung das sind nicht die Kennungen für das Wahladministrationssystem!)

Beilage 3 – Einstieg in das Wahladministrationssystem (Abbildung der LogIn-Maske)

Beilage 4 – Liste aller Unterkommissionen

ZUR WAHLINFORMATION – AUSBESSERUNG VON Kapitel 2.2.3

2.2.3 Zusammenfassend ergibt sich folgender **Ablauf** der Stimmabgabe:

- **Wählerin/Wähler übergibt der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission den Studierendenausweis der Universität Wien, oder den Personalausweis oder den Reisepass oder den Führerschein**
- **VorsitzendeR verliest Vor- und Zunamen, Matrikelnummer**
- **Kontrolle im Wahladministrationssystem: ist die Person eingetragen, welche Wahlberechtigungen hat sie, wurde bereits gewählt, wurde eine Wahlkarte verschickt**

Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ auch im Feld „Wahlkarte bei BWK eingetroffen“ ein Häkchen, darf nur mehr die Studienvertretung gewählt werden. Befindet sich neben den Feldern „Wahlkarte beantragt“ und „Wahlkarte versandt“ ein Häkchen und hat die Person die nicht unterschriebene Wahlkarte nicht mit, darf auch nur mehr die Studienvertretung gewählt werden.

- **Kontrolle im ausgedruckten WählerInnenverzeichnis: Name nicht enthalten: keine Zulassung zur Wahl (allenfalls Rückfrage bei der Hauptwahlkommission), wenn Name enthalten: Ausstreichen im WählerInnenverzeichnis**

Hinweis: Manche Studierende wurden am Ende des WählerInnenverzeichnisses nachgereiht, falls Name alphabetisch nicht auffindbar dort prüfen.

- **Danach trägt die/der Führer/in des ausgedruckten Abstimmungsverzeichnisses die laufende Nummer, den Vor- und Zunamen und die WählerInnenverzeichnisnummer der/des Studierenden in das Abstimmungsverzeichnis ein.**
- **Stempeln der amtlichen Stimmzettel mit dem färbigen Stempel der jeweiligen Unterkommission**
- **Übergabe der Wahlunterlagen an die/den WählerIn, WählerIn wird in eine freie Wahlkabine geschickt.**
- **Gleichzeitig werden bei der Person die entsprechenden Wahlberechtigungen im Wahladministrationssystem “abgehakt” und diese Änderungen gespeichert.**
- **WählerIn übergibt Kuvert an VorsitzendeN, dieseR wirft es in die Wahlurne**

- **Rückgabe des Ausweises an WählerIn**